

Satzung
vom 04.11.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karneval-Gesellschaft Wespen von 1887.
Nachfolgend KGW genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Oberrad.
3. Die Postanschrift des Vereins entspricht der Anschrift des 1. Schriftführers.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege des Brauchtums des Karnevals, insbesondere durch Gestaltung von karnevalistischen Veranstaltungen und Beteiligung an Umzügen.
 - b) die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Freizeitgestaltung, überwiegend im Rahmen der im Karneval angebotenen Möglichkeiten.
2. Der Verein ist ein Idealverein.
3. Diskussionen religiöser und politischer Art widersprechen der Zielsetzung des Vereins. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsfarben sind Grün / Weiß

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Die KGW ist Mitglied

im Großen Rat der Karnevalvereine Frankfurt am Main e.V.
im Bund deutscher Karneval e. V. (BdK)
in der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval (IGM)
im Vereinsring Oberrad

§ 4 Mitgliedschaft und Mitglieder, ordentliche und außerordentliche, sowie Ehrenmitglieder und Ehrensensoren.

Art der Mitglieder der KGW: Kinder, Jugendliche, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Stimmrecht. Es hat nur eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.
3. Kinder und Jugendliche, die nicht voll geschäftsfähig sind, haben somit kein Stimmrecht.
4. Eine voll geschäftsfähige, natürliche Person kann als außerordentliches Mitglied

aufgenommen werden, falls es das Vereinsinteresse erfordert.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrensenatoren/-innen ernannt werden.
6. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind Ehrenmitglieder.
7. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren müssen von mindestens einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Eintritt wird wirksam, wenn in drei aufeinanderfolgenden Mitgliedertreffen bei Verlesung des Namens kein Widerspruch erhoben wird.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

A. Beendigung auf eigenen Wunsch.

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt muß, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die aktuelle Postanschrift (Geschäftsstelle) erforderlich.

B. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ableben

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.
Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht vererblich.

C. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Streichung

1. Die Mitgliedschaft wird durch Ausschluss oder Streichung beendet.
2. Über den Ausschluss oder Streichung entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.
- 3.1 Der erfolgte Ausschluss ist einem nicht anwesenden Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse bekannt zu machen.

§ 7 Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. (siehe Anlage 1)
3. Der Jahresbeitrag soll am ersten Werktag im April, des Jahres im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen, bzw. überwiesen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt voraus, dass für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Beitragsrückstände bestehen.
6. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied in besonderen Härtefällen für eine begrenzte Zeit ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.

§ 8 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (= Vorstand im Sinne des Gesetzes §26 BGB) und dem Beirat.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer
3. Der Beirat wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Die Vorstandsämter gemäß Absatz 2 können nicht alle in einer Person vereinigt sein.
6. Der 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit je **einem** anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Interessen des Vereins.
7. Ist der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Verein ausgeschieden, so tritt automatisch der 2. Vorsitzende an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten.
8. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.
9. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist und kein Vorstandsamt in einem anderen Karnevalverein oder einem Verein mit

Karnevalabteilung inne hat.

10. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen dem Verein mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehört haben.
11. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

A Berufung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Fastnachtszeit
(= Jahreshauptversammlung)
 - c) bei ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen sechs Monate,
 - d) wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
2. Auf der Jahreshauptversammlung findet die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 4 bzw. eine notwendig gewordene Ergänzungswahl statt.
Außerdem werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

B Form und Berufung.

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder kann ein Ehrenvorsitzende/r die Mitgliederversammlung berufen.

C Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von vier Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so kann vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung hat spätestens zwei Monate nach der ersten Versammlung zu erfolgen.
- 4.1 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 4.2 Die Einladung zu der neuen Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.

D Beschlussfassung – Mehrheiten.

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Änderung des § 10 Absatz 3 bedarf der Zustimmung aller wahlberechtigter Vereinsmitglieder.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der beschlussfähigen Versammlung notwendig.

E Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
2. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (*BDSG*) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein wird die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildern (Homepage und Presse) und persönlichen Daten (z.B. Geburtstage) gegeben. Ein Widerspruch muß schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (*BDSG*)

§ 12 Auflösung des Vereins.

1. Ist die Mitgliederzahl auf weniger als fünf abgesunken, so ist der Verein aufzulösen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (KKJM) am Universitätsklinikum Frankfurt Goethe-Universität.

§ 13 Sonstige Bestimmungen.

1. Ehrungen sind gemäß der Ehrenordnung vorzunehmen.
2. Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Beirates sind in der Geschäftsordnung festgelegt, ebenso die Zusammensetzung des Beirates.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Bestellung des Vorstandes, die Wahl des Beirates und die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß Wahlordnung.
4. Ehrenordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung können mit einfacher Mehrheit jeder ordnungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung geändert werden.
5. Der Verein kann Ehrenvorsitzende haben, sie sind gleichzeitig Ehrenmitglieder.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

Anlage 1:

Übersicht der zur Zeit gültigen Mitgliedsbeiträge.

(Stand 04.11.2013)

Eine Satzungsänderung wurde zuletzt von den Mitgliedern in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. 11. 2013 beschlossen.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Alle nicht in der Satzung geregelten Vereinsangelegenheiten unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des BGB.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16. März 2004.

Frankfurt am Main, den 04. 11. 2013

Peter Müller Friedrichhelm Korte

Harri Knochtel

Peter Müller

S. Balzer

R. Fiederus

C. Nides